

**Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren
Planvorlage der Schweizerischen Bundesbahnen SBB betreffend
Fahrbahnerneuerung Marthalen – Dachsen
Kanton Zürich**

Gemeinde

Rheinau

Gesuchstellerin

Schweizerische Bundesbahnen SBB, Infrastruktur, Projekte, Mario Rhyner, Bahnhofstrasse 12,
4600 Olten

Gegenstand

Im Wesentlichen beinhaltet die vorliegende Projektänderung die Aufnahme der zusätzlichen Installationsplätze im Bahnhof Neuhausen am Rheinfluss und in der Gemeinde Rheinau. Ausserdem wurden noch leichte Anpassungen im Banketthalterungssystem und im Bankettbereich vorgenommen. Für weitere Details wird auf die Unterlagen im Plangenehmigungsdossier hingewiesen.

Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 ff. EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1) und nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711).

Öffentliche Auflage

Die Planunterlagen können vom 2. Mai 2023 bis 31. Mai 2023 während der ordentlichen Öffnungszeiten an folgender Stelle eingesehen werden:

- Gemeindeverwaltung Rheinau, Schulstrasse 11, 8462 Rheinau

Zudem sind die Gesuchsunterlagen im Internet unter www.zh.ch/auflagen-eisenbahnen publiziert.

Aussteckung

Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen (Terrainveränderungen, Rodungen, Rechtserwerb etc.) werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden profiliert.

Einsprachen

Wer nach den Vorschriften des VwVG Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde Einsprache erheben.

Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (EntG; SR 700) Partei ist, kann während der Auflagefrist sämtliche Begehren nach Art. 33 EntG geltend machen (Einsprachen gegen die Enteignung; Begehren nach den Art. 7 – 10 EntG; Begehren um Sachleistung nach Art. 18 EntG; Begehren um Ausdehnung der Enteignung nach Art. 12 EntG; die geforderte Enteignungsentschädigung nach Art. 16 und 17 EntG).

Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter davon ihren Mietern und Pächtern

sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim **Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern** eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen

Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen (Art. 18c Abs. 2 EBG).

28. April 2023

Bundesamt für Verkehr
Amt für Mobilität, Kanton Zürich